

## **Satzung**

### **Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Poppenricht (6. Änderungssatzung)**

**vom 29.10.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 26.10.2005

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Die Wasserzähler sind frostsicher und fest in die Gartenwasserleitung im Gebäude an einem Platz einzubauen, der so beschaffen ist, dass diese jederzeit frei zugänglich abgelesen und ausgewechselt werden können. Aufsteck- oder Aufschraubzähler, die auf einen Wasserhahn gesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, wenn sie bei der Gemeinde angemeldet und vom gemeindlichen Personal abgenommen und verplombt wurden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung ist die für die Großviehhaltung verbrauchte Wassermenge ausschließlich durch einen gesonderten Wasserzähler nachzuweisen. Auch für diese Wasserzähler gelten die vorgenannten Voraussetzungen.

Für die so ermittelten Wassermengen werden keine Abwassergebühren erhoben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Poppenricht, 29.10.2015

Franz Birkel  
Erster Bürgermeister